

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**conplatec GmbH** • Am Forsthaus 8 • D-30890 Barsinghausen

## **1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

## **2 Vertragsschluss**

An den Besteller gerichtete Angaben über Lieferungen, Lieferungsmöglichkeiten oder sonstige Hinweise auf eine evtl. spätere Leistung sind freibleibend, soweit nicht ein Angebot ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet wurde oder die Lieferung der Ware erfolgt ist bzw. die Leistungshandlung vorgenommen wurde. Als verbindliches Angebot versteht sich erst die Auftragserteilung bzw. Bestellung durch den Besteller.

Ist bei Leistungen außerhalb unseres Betriebes an einen unserer am Arbeitsort tätigen Mitarbeiter ein Auftrag erteilt worden, so kommt der Vertrag nur unter den der vorstehenden Bedingungen zustande.

## **3 Preise**

Für unsere Leistungen gelten die Preise aufgrund der Angebote.

Bei unseren Leistungen bleiben die Erhöhungen oder Senkungen des Endpreises gegenüber dem im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Preis in Höhe bis zu 10 % vorbehalten. Zeichnet sich bei der Auftragsdurchführung eine darüber hinausgehende Abweichung ab, so gilt diese nur als Endpreis, soweit wir den Besteller davon unverzüglich informiert haben und der Besteller sein ihm in diesem Falle zustehendes Vertragsauflösungsrecht (Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht) nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt hat.

## **4 Zahlung**

Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Erhalt der Lieferung bzw. der Abnahme oder ersatzweiser Vollendung des Werkes, spätestens aber nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zehn Tagen zu erbringen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

**5 Liefer- und Leistungsfrist**

Leistungstermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Leistungsfristen beginnen frühestens ab Vertragsschluss und erst nach Abklärung aller technischen Fragen und Einzelheiten über die Durchführung des Auftrages sowie Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Zahlungen. Der Beginn der Leistungsfrist setzt ferner die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers gem. der nachstehenden Ziffer 7. voraus. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes bzw. Abnahme oder ersatzweise Vollendung des Werkes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Fälle der höheren Gewalt, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und wir nicht zu vertreten haben, verlängern die Leistungszeit angemessen und führen nicht zu Schadensersatzansprüchen des Bestellers.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Besteller in angemessener Zeit benachrichtigt wird.

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller unzumutbar. Diese können nach vorzeitiger Ankündigung auch vorzeitig erfolgen.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

**6 Gefahrtragung und Versicherungen**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei frachtfreier Lieferung – spätestens mit der Auslieferung der Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person / Anstalt oder bei Verlassen des Lagers zwecks Versendung auf den Besteller über. Dies gilt auch für Teilleistungen. Bei Werkleistungen geht die Gefahr

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

unbeschadet der bevorstehenden Regelung mit der Abnahme bzw. ersatzweise Vollendung über.

Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt auch, wenn er im Verzug der Annahme ist.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder von ihm zu vertreten verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Bei Leistungen außerhalb unseres Betriebssitzes tragen wir keine Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung.

Zeigt sich vor oder während der Reparatur vom Kunden angelieferten Teilen, das diese nicht reparaturwürdig sind, oder bei Arbeiten außerhalb unseres Betriebssitzes, dass einzelne Arbeiten nur in unserem Betrieb durchgeführt werden können, werden wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. Wir sind alsdann berechtigt, bis zur Einigung über die zu treffenden Maßnahmen die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig zu beenden, wenn binnen einer angemessenen Zeit eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann. In diesem Fall berechnen wir unseren tatsächlichen Leistungsaufwand.

Versicherung gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden und desgleichen erfolgt nur auf schriftliche Anordnung und auf Kosten des Bestellers.

## **7 Mitwirkungspflichten des Bestellers**

Der Besteller ist verpflichtet, auf die Abklärung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen technischen Fragen und Einzelheiten hinzuwirken sowie uns alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Bei Leistungen außerhalb unseres Betriebes ist der Besteller verpflichtet, uns auf seine Kosten zu unterstützen. Er trägt Schutz- und Fürsorgepflichten für die von uns im Macht- und Einflussbereich des Bestellers eingesetzten Personen und unsere dort befindlichen Sachen. Er hat insbesondere die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter zu sorgen. Der zuständige Leiter unserer Mitarbeiter ist über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, die Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen durch unsere Mitarbeiter sind unverzüglich an uns zu melden.

## **8 Mängelhaftung**

Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der ernstlichen Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verstündigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der zur Mängelbeseitigung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Mängelhaftungsansprüche sind auch ausgeschlossen bei unsachgemäßer Behandlung sowie unzureichender Pflege und Wartung der Gegenstände, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist. Weiterhin sind Mängelhaftungsansprüche für den Fall ausgeschlossen, dass der Besteller die Ware selbst verändert oder repariert bzw. durch Dritte verändern oder reparieren lässt, soweit dies für die Entstehung des Mangels ursächlich ist.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Kaufverträgen über neu hergestellte bewegliche Sachen beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, sofern im Angebot oder Vertrag nicht anders vereinbart. Gleiches gilt für Werkverträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen. Die Verjährungsfrist für sonstige Mängelansprüche aus einem Werkvertrag über bewegliche Sachen beträgt ebenfalls ein Jahr.

## **9 Sicherheiten**

Im Falle von Lieferungen bzw. Kaufverträgen bleibt der jeweilige Gegenstand („Vorbehaltsware“) in unserem Eigentum bis zur Erfüllung aller uns gegen den Besteller aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehender Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent).

Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen verbunden, erfolgt dies stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Die verarbeitete, umgebildete und verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen, steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind wir mit dem Besteller darüber einig, dass der Besteller uns Miteigentum an der neuen Sache im vorstehend beschriebenen Wertverhältnis einräumt. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung oder sonstigen Verfügungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware sowie bei Eingriffen Dritter in unser Eigentum hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haf tet hierfür der Besteller.

Wir haben für alle unsere bestehenden und künftigen Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung mit dem Besteller ein Pfandrecht an Sachen des Bestellers, die bei der Herstellung zum Zwecke der Bearbeitung in unseren Besitz gelangt sind. Wenn der Besteller über einen Teil des Verpfändeten verfügen möchte, sind wir verpflichtet, diesen Teil des Verpfändeten freizugeben, sofern das, was nach der Freigabe verbleibt, eine ausreichende Deckung für unsere Forderungen gegen Besteller bietet.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen****10 Höhere Gewalt**

Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen und die nicht von uns zu vertreten ist, haften wir nicht. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit wir auf die Vorleistung Dritter angewiesen sind, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

**11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft in Barsinghausen, Deutschland.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Landgericht Hannover. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder weder sein Wohnsitz noch sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind. Wir bleiben aber in jedem Falle berechtigt, auch das am Wohnort oder Sitz des Bestellers örtlich zuständige Gericht anzurufen.

Unsere vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

**12 Schlussbestimmungen**

Sollte eine dieser oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen getroffenen Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für den Fall der Unwirksamkeit einer Klausel verpflichten sich die Vertragspartner in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr wirtschaftlich und rechtlich soweit wie möglich gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.